



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 6

Freitag, 08.03.2024

Inhaltsübersicht:

Kfz-Zulassungsstelle im Landratsamt Nürnberger Land wegen EDV-Umstellung eingeschränkt erreichbar Seite 1

Baugenehmigung für Änderung; Rückbau von Kragarmbalkonen und Neuerrichtung von Vorbaubalkonen auf dem Grundstück Fl.Nr. 802, Wodanstr. 7 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz Seite 1

Baugenehmigung für Nutzungsänderung einer Bäckerei/Cafe in ein Tattoostudio auf dem Grundstück Fl.Nr. 254, Rudolf Wetzter Str. 1 der Gemarkung Hersbruck Seite 1

Öffentliche Zustellung Art. 15 VwZVG: Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG Seite 1

Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2024 Seite 2

Kraftloserklärung von Sparerkunden Seite 2

Nr. 34 Kfz-Zulassungsstelle im Landratsamt Nürnberger Land wegen EDV-Umstellung eingeschränkt erreichbar

In den kommenden Wochen führt die KFZ-Zulassungsstelle am Landratsamt Nürnberger Land sowie in den beiden Außenstellen Hersbruck und Altdorf b. Nürnberg ein neues EDV-Verfahren ein. Daher kommt es zu Einschränkungen im Betrieb.

Voraussichtlich vom 11. bis 13. März ist die Erreichbarkeit der KFZ-Zulassungsstelle eingeschränkt und es kann zu erhöhten Wartezeiten kommen. Am Dienstag, 12. März ist die KFZ-Zulassungsstelle am Landratsamt Nürnberger Land bereits ab 12:00 Uhr geschlossen (Annahmeschluss 11:30 Uhr). Die Außenstellen bleiben an diesem Tag komplett geschlossen.

Am Montag, 18. März bleibt die Zulassungsstelle insgesamt (inkl. Außenstellen) geschlossen. An diesem Tag findet die technische Umstellung statt. Auch an den darauffolgenden Tagen kann es aufgrund der technischen Anpassungen noch zu Verzögerungen im Betrieb kommen.

Das Landratsamt Nürnberger Land bittet die Bevölkerung hierfür um Verständnis.

Die allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes sowie der Außenstellen sind auf der Homepage unter <https://www.nuernbergerland.de/landratsamt/anfahrt-kontakt> zu finden. Hier werden auch kurzfristige Änderungen bekannt gegeben.

Nr. 35 Baugenehmigung für Änderung; Rückbau von Kragarmbalkonen und Neuerrichtung von Vorbaubalkonen auf dem Grundstück Fl.Nr. 802, Wodanstr. 7 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 27.02.2024 Az.: F-2023-397-2, wurde Eigentümergemeinschaft Wodanstr. 7 eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 797/12, 797/13, 801, 801/1, 801/2, 802/1, 803 und 803/4 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Sch) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6262 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Promenade 24 – 28

91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 36 Baugenehmigung für Nutzungsänderung einer Bäckerei/Cafe in ein Tattoostudio auf dem Grundstück Fl.Nr. 254, Rudolf Wetzter Str. 1 der Gemarkung Hersbruck

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 01.03.2024 Az.: B-2023-352-4, wurde Frau Monika Engelhardt eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl. Nr. 252/3, 252/4, 252/5, 252/6, 252/17, 252/18, 252/24, 254/3, 256/2, 312/30, 312/31 der Gemarkung Hersbruck, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 01.03.2024 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Sc) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6265 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Promenade 24 – 28

91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 37 Öffentliche Zustellung Art. 15 VwZVG: Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG

Für folgende Person ist zum Zwecke der öffentlichen Zustellung beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Peg., Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 37, ein Schreiben hinterlegt:

- Carlos Jose Mazparrote Juliac, zuletzt wohnhaft: Calle Cooperativa 22, E – 08902 Barcelona, Schreiben vom 08.11.2023, Az. 34.2-143.02B-233323.

Das entsprechende Schreiben kann von ihm dort nach vorheriger Terminvereinbarung unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses gegen Empfangsbekanntnis abgeholt werden. Ein Termin kann über die Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land vereinbart werden. Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Rechtsbehelfsfrist (1 Monat). Nach deren Ablauf ist der Verwaltungsakt bestandskräftig und der Betroffene muss die Rechtsfolgen gegen sich gelten lassen.

Landratsamt Nürnberger Land

- Sachgebiet 34.2 -

Nr. 38 Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung sowie des § 11 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.686.400,00 €,

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 40.100,00 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Es werden weder im Verwaltungs- noch im Vermögenshaushalt Umlagen festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Hersbruck, 29.02.2024

Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land

Robert Ilg, Erster Vorsitzender

II.

Der Zweckverband hat dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung vorgelegt. Sie ist ordnungsgemäß zustande gekommen, enthält die in Art. 65 Abs. 2 GO genannten Festsetzungen und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen im Rathaus der Stadt Hersbruck, Unterer Markt 1, 91217 Hersbruck, im Zimmer 1.01 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich zugänglich aus.

Nr. 39 Kraftloserklärung von Sparerkunden

Nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens (Artikel 35-38 AGBGB) wird hiermit nach Artikel 39 AGBGB die verlorene, nachfolgend genannte Sparerkunde für kraftlos erklärt.

Nr. der Sparerkunde:

Sparkassenbuch 3011293051

3012176222

3181058706

3951043474

Alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus der verlorenen Sparerkunde sind damit erloschen.

Nürnberg, den 1. Februar 2024

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

L a u f a. d. Pegnitz, 08.03.2024

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND

K r o d e r, Landrat